

# Rechtsgeschäfte im Völkerrecht

## Unterzeichnung (signature)

Bevollmächtigte (Diplomaten, Außenminister, Regierungschefs) können nach Verhandlungen über den Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages durch Unterzeichnung festlegen. Eine Unterzeichnung ist eine Absichtserklärung, Vertragspartner zu werden und verpflichtet den Vertragspartner dazu durch sein weiteres Tun nicht Sinn und Zweck des Vertrages zu gefährden, solange er nicht klar zu Erkennen gibt, doch nicht Vertragspartei zu werden (Art. 18 Wiener Völkerrechtskonvention).

## Ratifikation (ratification) / Beitritt (accession)

In der modernen Staatenpraxis treten völkerrechtliche Verträge meist erst nach Ratifikation durch die beiden Vertragspartner oder bei multilateralen Verträgen erst nach Ratifikation durch eine festgelegte Mindestzahl von Signatarstaaten in Kraft. Eine **Ratifikation** ist eine Mitteilung des Signatarstaates (in der BRD nach Art. 59 Abs. 1 GG des Bundespräsidenten) an den Vertragspartner über die vollzogene Umwandlung des völkerrechtlichen Vertrages in innerstaatliches Recht. Bei multilateralen Verträgen werden die Ratifikationsurkunden an einem vereinbarten Ort hinterlegt (oft beim Generalsekretär der Vereinten Nationen). Von der BRD geschlossene Verträge werden im Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil II veröffentlicht.

Die Ratifikation gibt meist nach innerstaatlichem Recht den Parlamenten ein Recht zur Mitsprache. In der BRD muss nach Art. 59 Abs. 2 GG der Bundestag, bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten auch der Bundesrat, dem vereinbarten Vertrag per Gesetz zustimmen, d.h. diese Organe können den Vertrag gegebenenfalls ablehnen.

Unter einem **Beitritt** versteht man einen rechtlich bindenden Beitritt eines Staates zu einem bereits in Kraft getretenen (multilateralen) Vertrag.

Tritt ein völkerrechtlicher Vertrag in Kraft so gilt der Grundsatz, dass dieser von den Vertragsstaaten einzuhalten ist (*Pacta sunt servanda*). Bei einem Vertragsbruch können die Vertragspartner eine Vertragserfüllung verlangen und gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

## Vorbehalte (reservations)

Staaten können bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt Vorbehalte formulieren, sofern dies der Vertragstext nicht ausschließt. Ein Vorbehalt ändert für den Vorbehalt anbringenden Staat die spezielle Vertragsbestimmung auf die sich der Vorbehalt bezieht, allerdings nicht die Vertragsbestimmungen der anderen Vertragspartner untereinander. Bei Menschenrechtsabkommen ist es umstritten, in welchem Umfang Vorbehaltserklärungen möglich sind. Vorbehaltserklärungen die das Vertragsziel gefährden sind aber unzulässig (Art. 19 c Wiener Völkerrechtskonvention).

## Literaturhinweis:

Kimminich, Otto und Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl., Tübingen: A. Franke, 2000, S. 196ff.